

Satzung des Kreisverbandes

Präambel

Es gilt der Grundkonsens/die Präambel der Bundessatzung (siehe Anhang).

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Kreisverbandes lautet: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ostholstein; Kurzbezeichnung: GRÜNE - OH.
2. Der Sitz des Kreisverbandes ist Eutin.
3. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Wahlkreise des Kreises Ostholstein.

§ 2 Aufgaben

1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OH haben die Aufgabe,
 - a) den Grundkonsens sowie die Ziele des Europa-, Bundes-, Landes und Kreisprogramms der Partei politisch umzusetzen und sich an Wahlen zu beteiligen,
 - b) Träger des Willensbildungsprozesses der Partei von unten nach oben zu sein, das heißt, für die Durchsetzung des ostholsteinischen Basiswillens zur Landes- und Bundesebene hinsichtlich Programm und Durchführung von Wahlen zu sorgen,
 - c) Bürgerinitiativen und außerparlamentarische Gruppen zu unterstützen, die den Zielen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechen.
2. Träger dieser Aufgaben sind alle Mitglieder der Partei.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt, keiner anderen Partei angehört und mindestens 14 Jahre alt ist.
2. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen
 - b) an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen
 - c) grundsätzlich an allen Veranstaltungen der Partei teilzunehmen und dort Anträge einzubringen
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes anzuerkennen
 - b) die Bestimmungen der Satzung einzuhalten
 - c) seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsverband oder der Kreisverband, bei dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die BewerberIn bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

2. Die Zurückweisung durch den Vorstand ist der BewerberIn gegenüber unter Hinweis auf diese Rechte mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber der AntragstellerIn.
4. Die Verwaltung der Mitglieder obliegt dem Kreisverband.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem zuständigen Gebietsverband schriftlich zu erklären.
3. Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach Fälligkeit seinen Mitgliedsbeitrag nicht, so gilt dies nach Ablauf eines weiteren Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung, auf die wiederum keine Zahlung des ausstehenden Betrages erfolgt, als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.
4. Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsordnung zuständige Schiedsgericht.

§ 6 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind

- a) die Kreismitgliederversammlung (KMV),
- b) der Kreisvorstand (KVo),
- c) die Kreisschiedskommission (KSK).

§ 7 Gliederungen

1. Die im Kreisgebiet des Kreises Ostholstein gebildeten Ortsverbände von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind Gliederungen des Kreisverbandes OH.
2. Gibt es keine bzw. vorübergehend keine Ortsvorstände, liegt die Zuständigkeit beim Kreisverband.

§ 8 Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung ist Trägerin der praktischen politischen Arbeit auf der Grundlage des Grundkonsenses, der Satzung und der Programme.
2. Jahreshauptversammlungen finden einmal jährlich im Frühjahr statt.
3. Die Kreismitgliederversammlung wird bei Bedarf unter Angabe einer Tagesordnung vom Kreisvorstand schriftlich einberufen. Der Kreisvorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes schriftlich beantragt wird.
4. Die Ladungsfrist zur KMV beträgt 14 Tage. Die Termine werden durch den Kreisvorstand festgelegt.
5. Anträge zu Kreismitgliederversammlungen sind rechtzeitig vor Ladungsfrist schriftlich an den Kreisvorstand zu richten.
6. Über Beschlüsse der Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten sind.
7. Verfahrensvorschriften für die KMV werden in einer Geschäftsordnung niedergelegt, die auf einer KMV zu beschließen ist.
8. Die folgenden Aufgaben gehören in die Zuständigkeit der KMV

- a) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Entlastung des Kreisvorstandes,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Wahl und Abwahl des Kreisvorstandes
 - e) Wahl der VorstandssprecherIn, der StellvertreterIn, der SchatzmeisterIn,
 - f) Wahl der Kreisschiedskommission,
 - g) Auflösung des KV (siehe Absatz 13) oder einzelner Gliederungen,
 - h) Geschäftsordnung der KMV.
 - i) Tätigkeitsberichte,
 - j) Kassenberichte, Haushaltspläne, Nachtragshaushalte,
 - k) Bildung von Parteiausschüssen,
 - l) Bestätigung einer vom Kreisvorstand angestellten Kreisgeschäftsführung,
 - m) Wahl der Delegierten für Landes- und Bundesversammlungen,
 - n) Wahl der KandidatInnen für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen und
 - o) Empfehlungen über Ordnungsmaßnahmen an die Schiedskommission.
9. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind.
- Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit auf Antrag festgestellt werden. Eine wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladene Versammlung ist unter Einhaltung der Ladungsfrist in jedem Fall beschlussfähig. Auf der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
10. Die im § 8 Absatz 8 Satz d), e), f), m) und n) genannten Wahlen sind in schriftlicher und geheimer Form durchzuführen. Näheres regelt die Wahlordnung des Kreisverbandes.
11. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung sind mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, für alle anderen Beschlüsse reicht die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
12. Eine Auflösung des Kreisverbandes muss durch eine Urabstimmung von zwei Dritteln der Mitglieder schriftlich bestätigt werden und tritt erst dann in Kraft.
13. Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern kann bei Entscheidungen von großer politischer Bedeutung durchgeführt werden. Sie muss durchgeführt werden auf Antrag von zwei Dritteln des Kreisvorstandes oder zwei Dritteln der Kreismitgliederversammlung.

§ 9 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand im Sinne des § 11 des Parteiengesetzes besteht aus
 1. der/dem VorstandssprecherIn,
 2. der/dem StellvertreterIn,
 3. der/dem KreisschatzmeisterIn und
 4. bis zu vier BeisitzerInnen.

Die Mitglieder nach Ziffer 1., 2., und 3. bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand, der den Kreisverband gemäß § 26 (2) BGB vertritt.

Die Besetzung des Kreisvorstandes erfolgt nach den Regelungen des Frauenstatutes der Bundespartei.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Ostholstein

Die VorstandssprecherIn, die StellvertreterIn und die SchatzmeisterIn werden von der Kreismitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Wahl der BeisitzerInnen erfolgt durch Blockwahl. Ein Mitglied des GAJ-SprecherInnenrates, welches auch Mitglied der Partei ist, wird mit Rede- und Antragsrecht in den Kreisvorstand berufen.

2. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der KMV in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Für nachgewählte Mitglieder des KV0 endet die Amtszeit mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode.
3. Der Kreisvorstand ist gegenüber den anderen Parteiorganen rechenschaftspflichtig. Er ist an Beschlüsse und Weisungen der Kreismitgliederversammlung gebunden.
4. Die Abwahl von Kreisvorstandsmitgliedern ist aufgrund eines Antrages gemäß der Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit möglich, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.
5. MandatsträgerInnen, das heißt, die Kreistagsabgeordneten sowie alle Mitglieder in den Gremien, die durch den Kreistag gewählt oder bestimmt werden, können, wenn es sich personell verwirklichen lässt, nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein.
6. Zu den Verantwortungsbereichen des Vorstandes gehören insbesondere
 - a) der organisatorische Zusammenhalt des Kreisverbandes,
 - b) die Organisation der politischen Parteiarbeit an der Kreis-, Landes-, Bundes- und Europapolitik,
 - c) die Zusammenarbeit mit allen Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 - d) die Pressearbeit,
 - e) die Verwaltung der Finanzen des KV und seiner Gliederungen (Kreisschatzmeisterei),
 - f) die Erstellung von Mitgliederinformationen und
 - g) die Einstellung einer KreisgeschäftsführerIn.
7. Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind öffentlich. Nichtvorstandsmitgliedern kann auf Antrag das Rederecht erteilt werden. Personalentscheidungen sind in der Regel kreisvorstandsintern.

§ 10 Kreisschiedskommission

1. Die Kreisschiedskommission wird von der Kreismitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie besteht aus drei Personen. Kreisvorstandsmitglieder können nicht Mitglieder der Kreisschiedskommission sein.
2. Es gilt die Landesschiedsordnung entsprechend.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das jeweilige Kalenderjahr.
2. Soweit diese Satzung keine gültigen Regelungen vorsieht, gilt die Landes- und Bundessatzung.
3. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen auf der Hauptversammlung des Kreisverbandes am 6. Mai 1983, mit den Änderungen beschlossen auf den Hauptversammlungen am 29. Mai 1986, am 14. Mai 1987, am 9. September 1988, am 21. August 1991 und auf dem Kreisparteitag am 3. Mai 1997, geändert auf den Kreisparteitagen am 25. April 1998, am 06. Februar 1999, am 27. März 1999, auf der KMV am 10. Mai 2000, KMV am 10.03.2004